

Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 Abs. 2 Nr.1, 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mit Änderung vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 222), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports in Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Beschluss Gemeinderat vom 26.05.2015) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 folgende Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in § 1 der Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde genannten Sporteinrichtungen.
- (2) Die Gemeinde Niedere Börde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr für alle in § 1 der Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde genannten Sporteinrichtungen.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller, mehrere Antragsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Gebührenbescheide sind dem Gebührenschuldner bekannt zu machen.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe und wird grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Bei dauerhafter, regelmäßiger Nutzung der Sporteinrichtung sind die Gebühren monatlich fällig und am 1. jedes Monats im Voraus zu entrichten. Die Gebühr ist, auf das im Bescheid angegebene Konto der Gemeinde Niedere Börde, unter Angabe des Zahlungsgrundes, einzuzahlen.
- (5) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und nach erfolgter Mahnung im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 3 Gebührentarif für Sportveranstaltungen

- (1) Die Höhe der Gebühr bei der Benutzung der Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen beträgt je angefangene Stunde:

Sporteinrichtung	Stundensatz
Sportplatz Dahlenwarsleben	23 €
Sporthalle Dahlenwarsleben	17 €
Sportanlage (Halle / Platz) Gutenswegen	28 €
Sportanlage (Halle / Platz) Meseberg	21 €
Sporthalle Samswegen	50 €
Sportplatz Samswegen	62 €
Kraftraum Samswegen	6 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben	12 €
Sportplatz Jersleben	53 €

- (2) Für gemeinnützige Sportvereine (im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SportFG) der Gemeinde beträgt die Gebühr abweichend von § 3 Abs. 1 bei der Benutzung der Sporteinrichtungen zu Trainingszwecken und Wettkämpfen je angefangene Stunde:

Sporteinrichtung	Stundensatz (bis 31.12.2017)	Stundensatz (ab 01.01.2018)*
Sportplatz Dahlenwarsleben	4 €	6 €
Sporthalle Dahlenwarsleben	4 €	6 €
Sportanlage (Halle / Platz) Gutenswegen	6 €	9 €
Sportanlage (Halle / Platz) Meseberg	4 €	-
Sporthalle Samswegen	10 €	14 €
Sportplatz Samswegen	13 €	17 €
Kraftraum Samswegen	1 €	1 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben	3 €	-
Sportplatz Jersleben	10	-

- * Die Sporteinrichtungen in Meseberg und Jersleben werden gemäß Gemeinderatsbeschluss ab 01.01.2018 bzw. 01.07.2017 von der Gemeinde Niedere Börde nicht mehr bewirtschaftet und Unterhalten. Die Gemeindehalle in Groß Ammensleben ist gemäß Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.12.2016 zu verkaufen.

§ 4 Gebührentarif für außersportliche Veranstaltungen

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Räumen, die in Anspruch genommen werden, dem Nutzer und der Dauer.

- (2) Die Gebühr pro Tag der Inanspruchnahme für außersportliche Veranstaltungen betragen:

Sporteinrichtung	Tagespauschale	Miete bis zu 5 Stunden
Sportlerheim Dahlenwarsleben	148 €	74 €
Sporthalle Dahlenwarsleben	376 €	188 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben – Halle -	243 €	122 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben – Schankraum -	25 €	13 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben – Bar -	31 €	16 €
Sportanlage (Halle / Platz)Gutenswegen	150 €	75 €
Sportanlage (Halle / Platz) Meseberg	112 €	56 €
Sporthalle Samswegen – Halle -	533 €	266 €
Sporthalle Samswegen - Catering (VIP) Raum -	27 €	14 €
Sporthalle Samswegen - Ausschankraum -	27 €	14 €

- (3) Die eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Niedere Börde können nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung die Räume für außersportliche Veranstaltungen ermäßigt nutzen.

Sporteinrichtung	Tagespauschale	Miete bis zu 5 Stunden
Sportlerheim Dahlenwarsleben	74 €	37 €
Sporthalle Dahlenwarsleben	188 €	94 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben – Halle -	122 €	61 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben – Schankraum -	13 €	6 €
Gemeindehalle Groß Ammensleben – Bar -	16 €	8 €
Sportanlage (Halle / Platz) Gutenswegen	75 €	38 €
Sportanlage (Halle/ Platz) Meseberg	56 €	28 €
Sporthalle Samswegen – Halle -	266 €	133 €
Sporthalle Samswegen - Catering (VIP) Raum -	14 €	7 €
Sporthalle Samswegen - Ausschankraum -	14 €	7 €

- (4) Bei mehrtägiger Nutzung ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag der Inanspruchnahme um 50 v. H. nach § 4 Absatz 2 und 3 der Gebührensatzung. Voraussetzung hierfür ist die Nutzung des Raumes an unmittelbar aufeinander folgenden Kalendertagen. Zwischenreinigungen obliegen dem Nutzer bzw. werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (5) Veranstaltungen auf den Sportflächen für kulturelle oder gewerbliche Zwecke (Tanzveranstaltungen, Messen und Ausstellungen u. ä.) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Sportflächen mit vorgehaltenem Schutzbelag ausgestattet sind. Der Auf- und Abbau, einschließlich Reinigung des Schutzbelages, erfolgt durch die Gemeinde bzw. einen durch sie beauftragten Dritten und wird gesondert abgerechnet.

§ 5 Sonderregelungen und Nachlässe

Der Bürgermeister wird ermächtigt, Nachlässe auf die Gebühren bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 € im Einzelfall zuzulassen oder entsprechende pauschale Regelungen zu vereinbaren. Über darüber hinausgehende Regelungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 6

Vermietung sonstiger Räume in den Sporteinrichtungen

Nutzer der Sporteinrichtungen können in den Sporteinrichtungen auch Nebenräume auf Dauer anmieten. Hierfür schließt die Gemeinde mit dem Nutzer gesonderte Mietverträge ab. Die Nutzer erstatten der Gemeinde die Aufwendungen für die tatsächlich durch ihre Nutzung entstehenden Betriebskosten. Die Betriebskostenabrechnung wird vierteljährlich zugestellt.

§ 7

Rücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung einer Sporteinrichtung zurückgenommen, so wird die festgesetzte Gebühr erstattet. Die Rücknahme muss schriftlich 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Ein Rücktritt per Telefon oder Email ist nicht möglich. Bei später eingehenden Anträgen kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

§ 8

Nichtausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Ist trotz Bestehens eines Nutzungsrechts keine Benutzung erfolgt, ist gleichwohl die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Nutzungsrecht vorzeitig endet.
- (2) Die Gemeinde kann Sporteinrichtungen kurzzeitig sperren oder für eigene Zwecke nutzen (§ 4 Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen). Eine aus zwingenden Gründen notwendige vorübergehende kurzzeitige Schließung der Sporteinrichtung berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entgeltordnung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Beschluss Gemeinderat vom 26.05.2015) und die 1. Änderung dieser Entgeltordnung (Beschluss Gemeinderat vom 20.10.2015) außer Kraft.

Niedere Börde, 21.06.2016



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde vom 21.06.2016 wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 11. Jahrgang, Nr. 3/2016 am 02. August 2016 veröffentlicht.